

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4663

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4663



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Unwürdige Arbeit

Menschenhandel zwecks Ausbeutung
der Arbeitskraft in der Schweiz:
Was können wir tun?

Liebe Leser*innen

Im Jahr 2020 haben die Mitgliedsorganisationen der Plattform Traite – Schweizer Plattform gegen Menschenhandel – 174 Opfer von Menschenhandel neu identifiziert. Insgesamt haben sie im letzten Jahr über 500 Personen unterstützt. Ungefähr ein Drittel der Betroffenen wurde Opfer von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft. Sie wurden unter anderem in Privathaushalten, Nailstudios, von Umzugsunternehmen, auf Baustellen oder in Gastroküchen ausgebeutet.

Wir stellen fest, dass es noch wenig Wissen über diese Form von Menschenhandel gibt und darum Betroffene von Behörden oftmals nicht als Opfer erkannt werden. Aber auch wenn eine Person als Opfer von Menschenhandel von einer spezialisierten Opferschutzorganisation identifiziert wurde, gibt es verschiedene Stolpersteine, die den Zugang zu den Opferrechten erschweren.

Dennoch gelingt es immer wieder, dank erfolgreicher Kooperation zwischen den Behörden und den spezialisierten Opferberatungsstellen, Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft aufzudecken und die betroffenen Personen zu schützen. In dieser Broschüre beschäftigen wir uns darum auch mit solchen positiven Praxisbeispielen – in der Hoffnung, dass diese weitere Akteure zur Zusammenarbeit inspiriert und die international garantierten Opferrechte in der ganzen Schweiz umgesetzt werden.

Eine gute Lektüre!
Herzliche Grüsse

Anna Schmid
Kordinatorin
Plattform Traite
Schweizer Plattform gegen Menschenhandel

Stolpersteine

Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft ist seit 2006 nach Artikel 182 des Strafgesetzbuchs in der Schweiz verboten. Bis 2018 gab es zehn Gerichtsent-scheide zu diesem Straftatbestand¹. Die vier spezialisierten Opferberatungsstellen der Plateforme Traite haben aber alleine im Jahr 2020 rund fünfzig Personen identifiziert, die Opfer von dieser Form von Menschenhandel wurden. Warum ist es so schwierig, Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft strafrechtlich zu verfolgen? Was braucht es, damit die betroffenen Personen besser geschützt sind und die Täterschaft verurteilt wird?

Wissen und Sensibilisierung

In den letzten zwanzig Jahren wurde von verschiedenen Akteur*innen viel Expertise zu Menschenhandel zwecks der sexuellen Ausbeutung erworben. Die vier

Beratungsstellen stellen aber fest, dass es bezüglich Menschenhandel in anderen Arbeitssektoren noch viele Unklarheiten und wenig Erfahrungen bei Behörden und der breiten Öffentlichkeit gibt.

Wenn beispielsweise bei einer Kontrolle durch Arbeitsinspektor*innen irreguläre Arbeitsbedingungen festgestellt werden, kann der Arbeitgeber bestraft werden. Allerdings besteht das Risiko, dass auch der Arbeitnehmer wegen illegalen Aufenthalts angezeigt wird. Nur in seltenen Fällen wird die Situation als möglicher Fall von Menschenhandel erkannt und die betroffene Person mit den spezialisierten Opferschutzorganisationen in Kontakt gebracht. Oft verschleiern stereotype Vorstellungen über Menschenhandel den Blick und verhindern, dass Opfer identifiziert werden.

Es ist daher zentral, dass Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die

mit migrantischen und/oder prekarierten Arbeitnehmenden in Kontakt sind, über die Ausprägungen und Mechanismen von Menschenhandel geschult sind. Insbesondere die Gewerkschaften und Beratungsstellen für Migrant*innen sowie Behörden, wie Arbeitsinspektorate, Polizei und Staatsanwaltschaft, sind angesprochen. Denn betroffene Personen bezeichnen sich selber kaum je als Opfer von Menschenhandel und melden sich nicht von sich aus bei der Polizei oder bei Beratungsstellen. Sie wissen meistens gar nicht, wo sie Unterstützung erhalten können, und gegenüber Behörden sind sie generell eher misstrauisch, da sie oftmals über einen unsicheren oder keinen Aufenthaltsstatus verfügen und kein Wissen über die eigenen Rechte haben.

Strafverfolgung

Die internationale Definition von Menschenhandel wurde im schweizerischen Strafrecht nicht eindeutig übernommen. Keiner der in Artikel 4 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels erwähnten Zwangsmittel ist im Artikel 182 StGB erwähnt: «...durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung».

Im Fall von Situationen von Arbeitsausbeutung erkennen Fachpersonen oftmals nicht, dass die Ausnutzung einer finanziellen und/oder administrativen Hilflosigkeit ein Zwangsmittel für Menschenhandel ist, weil dies in der Schweizer

Gesetzgebung nicht ausdrücklich so aufgeführt ist.

Eine neue Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte hat versucht, die Schwierigkeiten zu ermitteln, denen die Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft begegnen. Die Studie kommt zum Schluss, dass Strafverfolgungsbehörden es vorziehen, wegen Wucher (Art. 157 StGB) und nicht wegen Menschenhandel zu ermitteln, da es schwierig ist, das Ausnutzen von Hilflosigkeit zu beweisen. Dann haben aber die Opfer kein Anspruch auf die Rechte, die ihnen als Opfer von Menschenhandel zustehen würden, insbesondere das Recht auf spezialisierte Unterstützung und eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Strafverfahrens. Die Staatsanwält*innen, die an der Studie beteiligt waren, sind sich einig: Ohne Teilnahme und Zeugenaussage der Opfer an einem Strafprozess ist eine Verurteilung der Täterschaft schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Die befragten Polizist*innen haben darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit mit den auf die Opferbetreuung spezialisierten NGOs sehr wichtig ist, weil diese am besten in der Lage sind, ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufzubauen.

WICHTIG: Der Zugang zu den Opferrechten wie sichere Unterkunft, psychologische und materielle Unterstützung, Beratung, medizinische Versorgung, Aufenthaltsbewilligung, Sicherheit und Schutz darf nicht von einem Strafverfahren abhängig gemacht werden. Sie stehen jedem Opfer zu, wenn ein begründeter Verdacht auf Menschenhandel besteht, so sagt es die Konvention gegen Menschenhandel, zu deren Einhaltung sich die Schweiz verpflichtet hat.

Opferschutz

Grosse Probleme ergeben sich, wenn eine Person, die von einer Organisation der Plattformen als Opfer von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft identifiziert wurde, von den Behörden oder der kantonalen Opferhilfe nicht als solches anerkannt wird. Dann ist der Zugang zu Opferschutz und Aufenthaltsrechten für die betroffenen Personen verunmöglicht.

WICHTIG: Der Opferschutz ist zentral, damit es zu einem Strafverfahren gegen die Täterschaft kommen kann. Nur wenn die betroffenen Personen sich sicher fühlen, wagen sie es, als Zeug*innen auszusagen.

Non-Punishment-Prinzip

Nach internationalem Recht dürfen Opfer von Menschenhandel für Straftaten, die sie in oder aufgrund der Ausbeutungssituation begangen haben, nicht verurteilt werden. Dieses Prinzip gilt auch in der Schweiz. Es kommt aber immer wieder vor, dass Personen nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt werden und sie bspw. wegen illegalisiertem Aufenthalt oder illegaler Tätigkeit verurteilt werden.

¹ Annatina Schultz: Strafbarkeit von Menschenhandel in der Schweiz, S. 44.

² Anne-Laurence Graf und Johanna Probst: «Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Schweiz», vgl. unter https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200813_Strafverfolgung_Arbeitsausbeutung_empirisch.pdf.

³ Ebenda, S. 5.

⁴ Ebenda, S. 16.

Merkmale von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft

Es ist nicht immer einfach, zwischen schlechten Arbeitsbedingungen und Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft zu unterscheiden. Wo ein Verdacht besteht, muss in Abklärungen und Gesprächen sorgfältig eruiert werden, wie die Person in die Schweiz oder zu ihrer Arbeitsstelle gekommen ist und mit welchen Mitteln sie in ihre Lage gebracht wurde oder darin festgehalten wird. Die Identifizierung der Opfereigenschaft braucht Zeit und spezialisiertes Wissen. Denn nur wenn Vertrauen da ist, erzählen die Betroffenen ihre ganze Geschichte.

Hinweise auf Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft können erkennbar werden:

- in den Arbeitsbedingungen (u.a. geringer Lohn, unzumutbar lange Arbeitszeiten, keine arbeitsfreien Tage, keine Schutzmassnahmen)
- in den Lebens- und Wohnbedingungen (u.a. reduzierte Nahrung, Verhinderung des Kontakts zur Aussenwelt, Schlafen am Arbeitsort)
- in der Vulnerabilität (u.a. prekärer Aufenthaltsstatus, genderspezifische Abhängigkeit, kein soziales Netz, hohe Verschuldung beim Arbeitgeber, Armut, keine Sprachkenntnisse)

Arbeitsausbeutung und Aufenthaltsrecht

2018 trafen wir Josh zu einem Identifizierungsgespräch. Zu jenem Zeitpunkt war er 35 Jahre alt, kam aus Afrika und gehörte einer in seinem Land diskriminierten ethnischen Gruppe an. 2017 verliess er aufgrund von Morddrohungen wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit sein Herkunftsland.

Auf dem Landweg erreichte er nach Durchquerung mehrerer afrikanischer Länder Libyen und auf dem Seeweg gelangte er schliesslich auf der klassischen Migrationsroute nach Italien.

In Italien stellte er einen Antrag auf Asyl, der abgelehnt wurde. Mangels Alternativen kontaktierte Josh einen Onkel, der schon seit mehreren Jahren in der Schweiz lebte. Dieser bot ihm an, hierher zu kommen, und versprach ihm eine Anstellung in seiner Fabrik. Bevor Josh in die Schweiz fuhr, forderte ihn sein Onkel dazu auf, sich bei einem Medizinmann zu

seinem Schutz einem Zauberritual zu unterziehen.

Die Arbeitsbedingungen sahen ganz anders als versprochen aus. Josh bekam für seine Arbeit keinen Lohn, er wurde fast täglich beschimpft, der Onkel schrie ihn an, schlug ihn und bedrohte ihn mit dem Tod. Dabei berief er sich auf das Zauberritual, das ihn bei Ungehorsam sterben lassen würde. Die Unterkunft war grässlich. Josh musste im Fabrik Keller auf dem Boden schlafen, sich ausserhalb des Gebäudes an einem Wasserschlauch waschen und bekam nicht genug zu essen.

Als der Onkel einmal nicht da war, schlugen die Nachbarn, die oft Schreie hörten, Josh vor, die Polizei zu rufen, um sich helfen zu lassen. Josh akzeptierte den Vorschlag und die Polizei kontaktierte Astrée für ein Erstgespräch.

In der Schilderung von Josh gegenüber Astrée waren Anzeichen von Menschen-

handel vorhanden: falsche Versprechungen, kein Lohn, Drohung und die Anwendung von Zauberei als Zwangsmittel zur Ausbeutung seiner Arbeitskraft. Astrée identifizierte Josh als Opfer von Menschenhandel und bot ihm Unterstützung an. Er wurde in einer Partnerunterkunft von Astrée untergebracht und danach durch unsere Beratungsstelle seinen spezifischen Bedürfnissen entsprechend betreut.

Nach langer Überlegungszeit entschied sich Josh, Strafanzeige gegen seinen Onkel zu erstatten. Dazu lieferte er den auf Menschenhandel spezialisierten Ermittler*innen alle nötigen Informationen. Nach Einreichung der Klage und aufgrund der von Astrée gelieferten Angaben hat die Dienststelle für Bevölkerung des Kantons Waadt das Gesuch für ein Aufenthaltsrecht bewilligt, weil Josh als schutzbedürftig anerkannt wurde. Dafür muss keine Stellungnahme des zuständigen Staatsanwaltes eingeholt werden. Josh erhielt eine Aufenthaltsbewilligung B (Art. 36 VZAE), die während eines laufenden Verfahrens erneuert werden kann. Das Verfahren geht bald seinem Ende zu und der Fall kommt demnächst vor Gericht.

Josh lebt jetzt in einer eigenen Wohnung und wird von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Sozialdienst begleitet. Nebst dem Erlernen der französischen Sprache besucht Josh eine Ausbildung im Pflegebereich, die es ihm ermöglicht, eine Arbeitsstelle zu finden und finanziell unabhängig zu sein.

Josh hat Mut bewiesen und aktiv mit den Institutionen zusammengearbeitet, damit die Ausbeuter strafrechtlich verfolgt werden konnten. Er hat Schritt für Schritt gelernt, den Fachleuten, die ihn unterstützt haben, zu vertrauen und

möchte seine Zukunft in der Schweiz aufbauen.

Nach Abschluss des Strafverfahrens könnte das SEM das Gesuch um Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Härtefallregelung ablehnen.

Aufgrund der von Astrée gelieferten Angaben hat die Dienststelle für Bevölkerung des Kantons Waadt das Gesuch für ein Aufenthaltsrecht bewilligt.

Im Falle eines Negativbescheides riskiert Josh die Rückführung nach Nigeria trotz der Begleitung durch verschiedene waadtländische Institutionen und seiner Bemühungen, auf eigenen Füüssen zu stehen.

Eine Verurteilung – welche Erleichterung!

Eine Verurteilung wegen Menschenhandel! Die FIZ Mitarbeiterinnen waren sehr erleichtert, als das Bezirksgericht einer Schweizer Kleinstadt einen Schuldspruch erliess. Maria*, das Opfer, war in einem Privathaushalt von einem Ehepaar ausgebeutet worden, sie musste putzen, waschen, kochen, die Kinder betreuen. Maria hatte nie einen freien Tag, wurde beschimpft, erniedrigt, geschlagen, bedroht. Auch zu sexuellen Handlungen wurde sie genötigt.

Das Gericht hatte die grosse Vulnerabilität anerkannt und zeigte damit eine Sensibilität für die Situation des Opfers. Denn Maria hatte zwar selber ein Inserat aufgegeben, in welchem sie eine Stelle suchte, doch das Täterpaar war sich bewusst, dass auf selbiger Internetseite viele Personen in grosser Not inserierten. Maria war im Herkunftsland in einer äusserst prekären Lebenssituation. Sie hatte

sich von ihrem gewalttätigen Partner getrennt und versuchte, ihre Kinder zu schützen. Ohne Einkommen und stabile Lebenssituation lief sie Gefahr, das Sorgerecht zu verlieren. Deshalb nahm sie diese vermeintlich gute Stelle an, doch einmal in der Schweiz angekommen,

Das Gericht hatte die grosse Vulnerabilität anerkannt und zeigte eine Sensibilität für die Situation von Maria.

stellte sich heraus, dass die Arbeit alles andere war als das, was ihr versprochen worden war. Maria fand sich in einer Ausbeutungs- und Gewaltsituation wieder.

Auch drohten die Täter ihr mit Denunziation bei den Ausländerbehörden, denn sie hatte keinen legalen Aufenthalt in der Schweiz. Das restriktive schweizerische Ausländergesetz trägt dazu bei, vulnerable Situationen zu verschärfen. Als Nicht-EU-Bürgerin mit einer Arbeitsstelle, die als niedrigqualifiziert gilt, hatte sie kein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Doch eines Tages waren der Druck und die Erniedrigungen zu gross geworden, Maria lief weg und wandte sich an die Polizei. Diese hatte nicht den irregulären Aufenthalt oder die illegalisierte Arbeit im Fokus, sondern schaute auf die Ausbeutungssituation. Die Polizei brachte Maria rasch mit der FIZ in Kontakt, sie fand in einer der Schutzwohnungen Sicherheit und Unterstützung.

An diesem geschützten und betreuten Ort kam sie zur Ruhe. Zuerst wurden die Grundbedürfnisse angegangen: Ein Besuch bei der Ärztin wurde organisiert, die die Verletzungen dokumentierte und ihr Medikamente gegen die Schlaflosigkeit mitgab. Der Kontakt mit den Kindern, die bei Marias Mutter lebten, wurde durch die FIZ aufgegleist. Doch Maria ging es psychisch sehr schlecht. Die Situation ihrer Kinder war weiterhin ungelöst, und zudem hatte sie Angst vor Repressalien seitens der Täterschaft. So brachte die FIZ-Beraterin sie in psychiatrische Behandlung.

Die Unterstützung durch die FIZ-Beraterin und die Schutzwohnungsbetreuerinnen, so berichtete Maria, schaffte bei ihr grosses Vertrauen. Und dies war die Voraussetzung dafür, dass sie ihre ganze Geschichte erzählen konnte. Auch die gewaltvollen, grausamen, beschämenden, Angst einflössenden Situationen, die mit jeder Erzählung wieder ins Be-

wusstsein rücken und den Schmerz wieder hervorholen. Situationen, die eigentlich vergessen werden möchten...

Die Polizei brachte Maria rasch mit der FIZ in Kontakt, sie fand in einer der Schutzwohnungen Sicherheit und Unterstützung.

Maria wurde auch über ihre Rechte als Opfer informiert, und sie wollte die Täter anzeigen. Ein mutiger Schritt, denn ein Strafverfahren ist für Opfer sehr belastend und dauert oft eine lange Zeit. Die FIZ-Beraterin begleitete sie als Vertrauensperson zu den Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Auch vor Gericht musste sie die quälenden Erlebnisse nochmal erzählen, auch da war die FIZ an ihrer Seite.

Dank ihren Aussagen wurde die Täterschaft verurteilt. Und obwohl Maria damals jederzeit aus der Wohnung hätte fliehen können, wurde auf Menschenhandel plädiert. Denn aufgrund ihrer Vulnerabilität und aufgrund der falschen Versprechungen über die Arbeitsbedingungen, den Lohn und wegen des grenzüberschreitenden Verhaltens des Täterpaars war keine wirksame Einwilligung in diese Ausbeutungssituation mehr gegeben. Maria war in eine grosse Abhängigkeit geraten.

Unser Anliegen ist es, dass die Opfer ernst genommen werden und zu ihren Rechten kommen, auch wenn es kein Strafverfahren gegen die Täterschaft

gibt. In diesem Fall gab es sogar eine Verurteilung wegen Menschenhandel. Ein wichtiger Schritt, der dem Mut von Maria, der Arbeit der FIZ, einer sensibilisierten Polizei und einer engagierten Staatsanwältin zu verdanken ist.

*Name und gewisse Details wurden zum Schutz der Betroffenen anonymisiert.

Doro Winkler

CSP Genève

Starke Zusammenarbeit dank Vernetzung

Nach dem ersten Lockdown wurde die Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel von CSP Genève von einer niederschweligen Einrichtung kontaktiert, mit der wir häufig in Kontakt sind. Die dort tätige Psychologin wies uns auf eine Frau hin, die angeblich ausgebeutet worden war. Nachdem wir sie rasch, noch in derselben Woche, kontaktiert hatten, konnten wir einen Fall von Menschenhandel feststellen. Sie war in ihrem Herkunftsland von einer alten Freundin angeworben worden. Durch falsche Versprechungen getäuscht, wurde sie von der «Arbeitgeberin/Täterin» dazu gezwungen, ihren Landbesitz zu verkaufen, um die Reise zu finanzieren. So liess sie mit dem Versprechen auf eine Arbeitsstelle alles hinter sich. In Genf angekommen musste sie an sechs von sieben Tagen im Haus ihrer Arbeitgeberin arbeiten. Das versprochene Monatssalär wurde einseitig auf 500 Franken gekürzt. Sie wurde

dauernd überwacht, durfte das Haus nur für eine bestimmte Zeitdauer verlassen und weder mit Nachbarinnen noch mit Nachbarn reden.

Schliesslich lief sie, nach über einem Jahr Ausbeutung und nachdem es mit der Arbeitgeberin im Freien zu einer Auseinandersetzung gekommen war, davon. Ein Jahr nach dem Verlassen dieser ausbeuterischen Situation befand sie sich in einer prekären Lage.

Der Frau wurde erklärt, wie es zu unserer Identifizierung gekommen ist und welches ihre Rechte in Bezug auf ihren Status als Opfer sind. Da es sich um Ausbeutung der Arbeitskraft handelte, wurde sie auch darüber informiert, dass die Gewährung entsprechender Rechte gemäss Opferhilfegesetz (OHG) sowie ihr Aufenthalt anlässlich eines möglichen Strafverfahrens unsicher seien. Möglicherweise würde wegen Wucher ermittelt (Art. 157 StGB), falls

sie sich dazu entschliessen sollte, Anzeige zu erstatten. Wir haben ihr gleichwohl versichert, dass unsere Einrichtung sie unabhängig von der Beurteilung der anderen Akteure begleiten würde.

Es ist wichtig, dass ein Opfer schnell an eine spezialisierte NGO weitergeleitet wird, damit es identifiziert und ihm seine Rechte erklärt werden können.

Das Opfer wurde an die kantonale Opferhilfestelle zurückverwiesen, um es als solches zu identifizieren und um rasch finanzielle und psychologische Hilfe anbieten zu können. Die Opferhilfestelle hat die Frau dann auch als potenzielles Opfer von Menschenhandel identifiziert. Obwohl die Opferhilfestelle sie zunächst nicht als ein Opfer von Menschenhandel, sondern nur als ein Opfer von Wucher eingestuft hatte, ist zu betonen, dass Opfer von Ausbeutung der Arbeitskraft, die durch unsere Einrichtung als solche identifiziert werden, in Genf dank einer kantonalen Verordnung unverzüglich Sozialhilfe erhalten. Diese Verordnung ist das Ergebnis langer Diskussionen mit anderen Akteuren in Genf zur Bekämpfung des Menschenhandels, um in Situationen der Ausbeutung der Arbeitskraft, die von der Opferberatungsstelle nicht als Fälle von Menschenhandel anerkannt werden, Abhilfe zu schaffen.

Im beschriebenen Fall hat sich das Opfer rasch für eine Strafanzeige entschieden. Ausserdem haben wir bei der Polizeieinheit

zur Bekämpfung von Menschenhandel und illegaler Prostitution, eine Spezialabteilung der Kriminalpolizei, Strafanzeige erstattet. Der Fall wurde einem Staatsanwalt des Kantons Genf übergeben, der auf Menschenhandel spezialisiert ist.

Die Staatsanwaltschaft leitete eine strafrechtliche Untersuchung wegen Menschenhandel ein und dem Opfer wurde im Zusammenhang mit dem Strafverfahren schnell eine kurzfristige Aufenthaltsbewilligung gewährt.

Nach monatelangen polizeilichen Ermittlungen wurde die Beschuldigte festgenommen und inhaftiert. In diesem Zusammenhang tauchte ein zweites Opfer auf. Die niederschwellige Organisation, die das erste Opfer an uns verwiesen hatte, kontaktierte uns auch für das zweite Opfer, das wir sofort bei uns empfangen. Die Person erhielt rasch eine Unterkunft, Sozialhilfe und im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren wird sie demnächst eine Aufenthaltsbewilligung bekommen.

Dieses Opfer wurde direkt an uns verwiesen, weil unsere Einrichtung enge Beziehungen zu anderen Institutionen unterhält, die mit potenziellen Opfern von Menschenhandel, insbesondere Sans Papiers, in Kontakt stehen könnten. Es ist wichtig, dass ein Opfer schnell an eine spezialisierte NGO weitergeleitet wird, damit es identifiziert und damit ihm seine Rechte erklärt und zugesichert werden können. Unsere Einrichtung empfängt Betroffene rasch, bei Bedarf sogar noch am selben Tag.

Sibel Can-Uzun und
Leila Boussemaçer

Zusammenarbeiten im Asylbereich

Die Zusammenarbeit zwischen der Asyl-Rechtsvertretung Region Tessin und Zentralschweiz (ein Zusammenschluss vom SAH Tessin und Caritas Schweiz) und Antenna MayDay entstand im Anschluss an die Asylgesetzrevision und hat dazu beigetragen, eine bedeutende Anzahl potenzieller Opfer von Menschenhandel zu erkennen, darunter auch Fälle von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und Fälle, die unbegleitete Minderjährige betrafen.

Eines der Hauptziele der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision ist die Beschleunigung der Asylverfahren. Der Asylentscheid soll möglichst im nationalen Verfahren d.h. vor einer Überweisung der gesuchstellenden Person an einen Kanton getroffen werden (in der Regel innert 140 Tagen). Das beunruhigte sowohl NGOs, die sich um die Betreuung der Asylsuchenden kümmern,

als auch diejenigen Organisationen, die sich für den Schutz der Opfer von Menschenhandel einsetzen. Die NGOs befürchteten, dass es dadurch nicht mehr genügend Zeit und Gelegenheit gäbe, Situationen von Menschenhandel zu erkennen.

Die Tatsache, dass das gesamte Verfahren relativ rasch unter dem Dach der Bundesasylzentren (BAZ) abgewickelt wird, stellt ein konkretes Risiko dar, dass ein Opfer weder um Hilfe bitten noch identifiziert und angemessen betreut werden kann (und somit geschützt wird). Die Beratung potenzieller Opfer von Menschenhandel hat gezeigt, dass früher die Identifizierung oft zu einem zu späten Zeitpunkt im Asylverfahren erfolgte; und zwar erst im Anschluss an einen Negativentscheid oder während der Rekursphase. Das beeinträchtigte die Glaubwürdigkeit des Sachverhalts, da die

Ereignisse als zu weit zurückliegend angesehen wurden. Die konkreten Hinweise auf Menschenhandel, die im Vorfeld nie zur Sprache kamen, traten in der Regel während des Schreibens des Rekurses, in emotionsgeladenen Stresssituationen, ans Licht. Dies beeinträchtigte die Glaubwürdigkeit der Identifizierung als Opfer von Menschenhandel.

Die NGOs befürchteten, dass es durch die Asylgesetzrevision nicht mehr genügend Zeit gäbe, Situationen von Menschenhandel zu erkennen.

Zu präzisieren ist, dass der Umstand, ein potenzielles Opfer von Menschenhandel zu sein, per se keinerlei Voraussetzung für den Erhalt von Asylschutz darstellt. Die besondere Vulnerabilität des Opfers kann sich aber auf seine Fähigkeit, das Erlebte kohärent zu schildern, auswirken und damit auch auf die Gründe seines Asylantrags. Die während des Asylverfahrens fehlende Überprüfung, ob es sich um ein potenzielles Opfer von Menschenhandel handelt, behindert nicht nur die Beschaffung sämtlicher für das Gesuch relevanter Informationen, sondern auch eine angemessene Betreuung und, falls das potenzielle Opfer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte, die Umsetzung weiterer Schutzmassnahmen.

Der Zusammenschluss vom SAH Tessin und Caritas Schweiz hat versucht, dies zu verbessern und die Gelegenheit, die

sich mit der neuen Asylgesetzrevision bzw. der Einführung einer Rechtsberatung und Rechtsvertretung für alle Asylsuchenden bot, genutzt. Im Rahmen dieser neuen Dienstleistung wurde ein Instrumentarium entwickelt, um mögliche Fälle von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren. Dabei stützte man sich auf bereits bestehende Synergien zwischen den Jurist*innen vom SAH Tessin und Antenna MayDay. Es wurde entschieden, dass die angebotene Begleitung durch die Rechtsvertretung auch die von Antenna MayDay entwickelten Dienste wie Anhörung, Beratung und Identifizierung umfassen sollte.

Diese Zusammenarbeit verfolgte einerseits das Ziel, der oft zu späten Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel entgegenzuwirken. Andererseits sollte ein Weg gefunden werden, um die auf den Schutz von Opfern von Menschenhandel spezialisierten NGOs besser einzubinden, was vom SEM, der für die Asylverfahren zuständigen Behörde, zu wenig berücksichtigt worden war. Tatsächlich fordern diese NGOs seit einiger Zeit, dass die Asylbehörden beim ersten Verdacht auf Menschenhandel die Opfer für eine offizielle Abklärung an eine spezialisierte Beratungsstelle weiterleiten sollen.

Die Möglichkeit, dass alle Asylsuchenden sich während des Verfahrens begleiten und vertreten lassen können, erlaubte es der Asyl-Rechtsvertretung Tessin und Zentralschweiz im Falle eines Verdachts, die Zusammenarbeit mit MayDay zu aktivieren. Dies und auch die Sensibilisierung aller involvierten Mitarbeitenden und Dolmetscher*innen trug dazu bei, eine bessere und schnellere Früherkennung von Fällen von Menschenhandel zu erreichen.

MayDay stellt fest, dass potenzielle Opfer von Menschenhandel im Zusammenhang mit Asylgesuchen häufiger und frühzeitiger erkannt werden als in der Vergangenheit. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, um den Schutz von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren zu verbessern. Leider gibt es aber im Anschluss an eine Identifizierung keine fachliche Betreuung im Sinne der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel. Weder für die potenziellen Opfer, wenn sich diese noch in den BAZ befinden, wo die Unterbringung für solch vulnerable Personen nicht adäquat ist, noch nach deren Überweisung an die Kantone, weil es in gewissen Asylregionen keine spezielle Regelung für die Betreuung von Opfern von Menschenhandel gibt.

Potenzielle Opfer von Menschenhandel werden im Asylverfahren häufiger und frühzeitiger erkannt.

Die erhöhte Fähigkeit, schnell potenzielle Fälle von Menschenhandel zu identifizieren, ist faktisch der einzige erzielte Fortschritt, seit die Asylgesetzrevision in Kraft getreten ist. Weiterhin problematisch bleibt der Schutz der Opfer, die sich hier im Dublin-Verfahren befinden. Diese Personen werden leider trotz Identifizierung nach wie vor in das Dublin-Land zurückgeschickt, wo oft auch die Ausbeutung stattgefunden hat. Was die Gleichbehandlung der Opfer angeht, die dem Ausländerrecht unterstehen, stellen wir fest, dass die vom SEM neu eingeführte, 30-tägige Aussetzung des Asylverfahrens

praktisch keine wirkliche Erholungs- und Bedenkzeit im Sinne der Europarats-Konvention darstellt, da sie die Mindestanforderungen für die Betreuung und den Schutz zur Unterstützung der Opfer nicht gewährleistet.

Empfehlungen der Plateforme Traite

Für einen besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft

Verbesserung der Identifizierung der Betroffenen von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzorganisationen

Für die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel braucht es ein geschultes Auge und Kenntnisse der Ausbeutungsmechanismen. Wichtig ist die Schulung von Berufsgruppen, die mit potenziellen Opfern von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft in Kontakt kommen. Insbesondere betrifft das die Schulung und Sensibilisierung von Arbeitsinspektor*innen, Polizist*innen, Staatsanwält*innen, Gewerkschaften, Rechtsanwält*innen und Rechtsvertreter*innen im Asylverfahren. Alle Kantone sollten diese Massnahmen finanzieren. Darüber hinaus müssen die Kenntnisse regelmässig durch Fortbildungen auf den neusten Stand gebracht werden.

Die Bekämpfung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft erfordert auch, dass die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner*innen erweitert wird. Die kantonalen Koordinationsmechanismen (Runde Tische) müssen wichtige Akteure wie die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Gewerkschaften miteinbeziehen.

In allen Fällen und in allen Kantonen ist auf einen frühestmöglichen Miteinbezug von spezialisierten Opferschutzorganisationen in die Identifizierung und Beratung von potenziellen Betroffenen von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft zu achten, um eine professionelle

und qualitativ gute Betreuung zu gewährleisten. Bei Verdacht auf Menschenhandel müssen die Arbeitsinspektorate gemäss den kantonal festgelegten Vorgehensweisen die Opfer von Menschenhandel mit den spezialisierten Organisationen in Kontakt bringen.

Anerkennung und öffentliche Finanzierung von spezialisierter Beratung und geeigneter Unterbringung in allen Kantonen und für alle Opfer

Die auf den Schutz von Betroffenen von Menschenhandel spezialisierten Organisationen müssen offiziell anerkannt und angemessen finanziert werden. Opfer von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft müssen in allen Kantonen Zugang zu einer spezialisierten Beratung sowie einer sicheren und angemessenen Unterbringung erhalten. Auch minderjährige und männliche Opfer müssen Zugang zu einer Unterkunft haben, die ihren Bedürfnissen gerecht wird.

Schutz und sichere Aufenthaltsbewilligung, unabhängig vom Tatort der Ausbeutung

Wie es die Konvention des Europarats fordert, müssen unabhängig vom Land, in dem die Straftat begangen worden ist, ab dem ersten Verdacht auf Menschenhandel die Identifizierung, der Antrag auf eine Erholungs- und Bedenkzeit sowie der Zugang zu einem spezialisierten Opferschutz (durch Massnahmen wie eine sichere und angemessene Unterbringung, Rechtsberatung, Dolmetscherdienste sowie psychologische und materielle Unterstützung) garantiert sein.

Den Betroffenen von Menschenhandel muss ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, das ihnen die Teilnahme am gesamten Strafverfahren ermöglicht. Dies, weil ein Opfer

das Recht auf Teilnahme am Verfahren hat, von dem es selbst betroffen ist. Aufgrund der staatlichen Schutzpflicht muss das Aufenthaltsrecht auch unabhängig von einer Zusammenarbeit bei der Strafuntersuchung und vom Land, in dem die Ausbeutung stattgefunden hat, gewährt werden. Bei der Prüfung eines Antrages auf Aufenthaltsrecht müssen ausserdem die möglichen Risiken im Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland berücksichtigt werden.

Auslegung des Artikel 182 StGB in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und Schulung der Strafverfolgungsbehörden

Artikel 4 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels definiert die Ausbeutung durch die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit als ein Zwangsmittel des Menschenhandels (in der Schweiz trat die Konvention 2013 in Kraft). Diesbezüglich enthält aber das schweizerische Strafgesetzbuch, das den Menschenhandel als Straftatbestand verfolgt, keine klare Definition: Artikel 182 StGB zählt keine Zwangsmittel auf, was die Anwendung der Bestimmung erschwert. Folglich werden Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft von den Strafbehörden oft anstatt als Menschenhandel, unter dem Gesichtspunkt des Wuchers und manchmal der Nötigung und/oder als Straftaten gegen das AIG und/oder AHVG verfolgt. In diesen Fällen haben die Opfer keinen Zugang zu den Rechten, die ihnen als Opfer von Menschenhandels zu stehen würden. Artikel 182 StGB muss in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels angewandt werden. Die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden müssen besser geschult und auf die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft spezialisiert werden.

Ausserdem ist es besonders wichtig, dass das Non-Punishment-Prinzip bekannt ist und auf die ausgebeuteten

Opfer angewandt wird, wenn diese während der Zeit der Ausbeutung dazu angehalten waren, rechtswidrige Handlungen zu begehen (zum Bsp. illegaler Aufenthalt und illegale Arbeit usw.).

Die Mitglieder der Plattform Traite bieten Informationen zu Menschenhandel und Unterstützung für Opfer an – basierend auf Menschenrechten und mit Fokus auf die Opfer.

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Hohlstrasse 511
8048 Zürich

fiz-info.ch
Helpline: 044 436 90 00

Les membres de la Plateforme Traite fournissent des informations sur la traite des êtres humains et un soutien aux victimes – fondé sur les droits de l'homme et centré sur la victime.

**ASTRÉE
Association de soutien aux victimes de traite et d'exploitation**

Ruelle de Bourg 7
1003 Lausanne

astree.ch
Helpline: 021 544 27 97

**Centre social protestant CSP
Genève**

14, rue du Village-Suisse
CP 171
1211 Genève 8
022 807 07 00

csp.ch
Helpline: 0800 20 80 20
(13.30-17.30 lu-ve)

I membri della Piattaforma Traite offrono informazioni sulla tratta di esseri umani e sostegno alle vittime – basato sui diritti umani e incentrato sulla vittima.

**Antenna MayDay
SOS Ticino**

Via Merlina 3a
6962 Viganello
091 973 70 67

sos-ti.ch/mayday.html
Helpline: 0800 123 321

Impressum

Redaktion: Anna Schmid, Plattform Traite
Übersetzungen: Text Translate, Zürich
Lektorat: Text Translate, Zürich
Druck: ROPRESS Druckerei, Zürich
Design: Moana Bischof (moanabischof.com) und Graziella Bärtsch

